

Satzung „Quartiersladen eG“

§ 1 Name, Sitz,

- (1) Die Genossenschaft heißt Quartiersladen eG. Sie hat ihren Sitz in Freiburg.
- (2) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (3) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Die Genossenschaft versteht sich als Zusammenschluss zur Förderung der biologischen Landwirtschaft und des Umweltschutzes, des Stadtteils der kurzen Wege, zum Austausch von Informationen und zur Vertretung nach außen. Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Genossenschaft verfolgt im Einzelnen folgende Ziele:
 1. Förderung des ökologischen Landbaus und des damit verbundenen Landschafts- und Naturschutzes.
 2. Förderung von umweltfreundlicher, Ressourcenschonender und ernährungsphysiologisch wertvoller Verarbeitung von Lebensmitteln und damit Förderung der Gesundheit der Bevölkerung.
 3. Schaffung eines kritischen Bewusstseins bei Erzeugern und Verbrauchern durch Aufklärung und Beratung.
 4. Förderung des Stadtteils der kurzen Wege zur Verkehrsvermeidung, zum Zwecke der Umweltentlastung und zur Erhöhung der Lebensqualität.
 5. Schaffung eines kritischen Bewusstseins für einen bewussten Umgang mit dem Individualverkehr.
 6. Förderung einer ausgewogenen bürgernahen Stadtteilentwicklung auf dem Vauban.
 7. Förderung des Gemeinwesens.
 8. Förderung des Tierschutzes sowie der artgerechten Tierhaltung und Pflege.
- (3) Zur Verwirklichung ihrer Ziele setzt sich die Genossenschaft folgende Aufgaben:
 1. Planung, Durchführung bzw. Unterstützung satzungsgemäßer Bildungsveranstaltungen.
 2. Interessenvertretung der Mitglieder im Sinne der Satzung.
 3. Organisation einer regelmäßigen Begegnungsmöglichkeit zur Erprobung und Verbreitung der satzungsgemäßen Ziele.
 4. Organisation einer direkten Weitergabe von Waren an alle Genossenschaftsmitglieder, die überwiegend aus kontrolliert-biologischem regionalen Anbau oder Produktion stammen oder ökologisch vertretbar sind.
 5. Erarbeitung und Durchsetzung eines Gewerbekonzepts, das den weitgehenden Verzicht des Autos im Stadtteil Vauban ermöglicht.

§ 3 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 153,39 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Sofern erforderlich, kann der Vorstand bezüglich des Geschäftsanteils Ratenzahlung mit maximal fünf Raten innerhalb eines Jahres zulassen
- (2) Die Mitglieder können bis zu 10 Geschäftsanteile übernehmen.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 10% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (6) Ansprüche auf Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können werden:

- a) Einzelpersonen, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und sonstige Personenvereinigungen,
- b) Personengesellschaften des Handelsrechts sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom/von der BewerberIn zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.

(3) Jedes Mitglied hat für die Bereitstellung von Leistungen durch die Genossenschaft einen Monatsbeitrag zu leisten. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

(4) Alle Personen, die in einer Haushaltsgemeinschaft mit dem Mitglied leben, sind berechtigt, im Quartiersladen einzukaufen und die Einrichtungen der Genossenschaft zu nutzen und an den Veranstaltungen der Genossenschaft teilzunehmen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstand durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Mitgliederversammlung abgesendet werden. Benachrichtigungen der Mitglieder können auch per Fax oder auf elektronischem Wege erfolgen.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann jeweils zwei weitere Mitglieder auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten.

(4) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

(5) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie bestimmt ihre Anzahl und Amtszeit.

(7) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

(8) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie ggf. den gesetzlich erforderlichen Lagebericht nebst der Stellungnahme des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

(9) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder rechtzeitig in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden; Abs. 1 S. 3 ist zu beachten.

(10) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Der in der Mitgliederversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung braucht nicht angekündigt zu werden.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Amtsdauer.

(2) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

(3) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.

(4) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des

Aufsichtsrates für die Aufstellung des Wirtschaftsplans und für außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 5.000,00 € übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.
(5) Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung.

(6) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines/einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters/-leiterin einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.
- (4) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Aufsichtsrat wird für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit durch die Mitglieder gewählt, und kann wiederbestellt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist. Bei verspäteter Kündigung jedoch erst zum Schluss des Folgejahres. Der Vorstand hat das Ausscheiden des Mitgliedes unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und das ausgeschiedene Mitglied hiervon zu benachrichtigen.
- (3) Mitglieder, die die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzen oder die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats entscheidet die Generalversammlung.
- (6) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§ 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in der „Badischen Zeitung“.

Freiburg, den 26.06.07